

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Zahlungsabwicklung der
Stadt Willich im Jahr 2018*

INHALTSVERZEICHNIS

→ Managementübersicht	3
→ Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung	4
Grundlagen	4
Prüfbericht	4
Inhalte, Ziele und Methodik	4
→ Prüfungsablauf	6
→ Tagesabschluss	7
→ Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung	8
Ordnungsmäßigkeit	8
Organisation/Prozesse/Informationstechnik	10
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling	11
→ Kennzahlenvergleich	12
Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)	12
Vollstreckung	16
→ Anlagen: Ergänzende Tabelle	22

→ Managementübersicht

- Der Abgleich zwischen Ist- und Sollbestand des Tagesabschlusses ergab keinen Unterschiedsbetrag.
- Die Anzahl der Girokonten ist hoch, sie sollte reduziert werden.
- Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung wurde 2013 aufgestellt. Sie sollte in einigen Bereichen ergänzt werden.
- Die Regelungen zur wirtschaftlichen Beitreibung von Vollstreckungsforderungen können weiter verbessert werden.
- Es gibt schriftliche Regelungen zur Forderungsbewertung.
- Die Abteilung zentrale Finanzen plant, ein kennzahlengestütztes Berichtswesen aufzubauen.
- Die Personalquote bei der Zahlungsabwicklung i.e.S. ist überdurchschnittlich. Die SEPA-Lastschriftquote liegt im unteren Viertel. Aufwendig ist die manuelle Erfassung der Min-tec-Zahlungen.
- Die Leistungskennzahl Zahlungsabwicklung i.e.S. ist unterdurchschnittlich.
- Daher liegen die Aufwendungen je Einzahlung über dem Mittelwert.
- Es liegen kaum ungeklärte Einzahlungen vor.
- Die Mahnquote je Einwohner liegt nahe dem Mittelwert.
- Die Erfolgsquote bei den Mahnungen konnte nicht ermittelt werden.
- Die Personalquote Vollstreckung ist leicht überdurchschnittlich. Ein Grund dafür ist der Stellenanteil für die Rückholung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.
- Interkommunale vergleichbare Kennzahlen zur Vollstreckung konnten nicht gebildet werden. Die Zählweise des eingesetzten Vollstreckungsprogramms stimmt nicht mit der Zählweise der Finanzsoftware und der Definition der gpaNRW überein.
- Eigene Vollstreckungsforderungen werden nur selten im Rahmen der Amtshilfe abgegeben. Sie werden durch das Geschäftsteam Vollstreckung bearbeitet.
- Die Vermögensauskunft und die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nimmt das Geschäftsteam Vollstreckung bisher nicht selbst vor. Die technischen Voraussetzungen werden derzeit geschaffen.

→ Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung

Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Der Prüfbericht richtet sich an die für die Gesamtsteuerung Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

Prüfbericht

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sind auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

Grundsätzlich verwendet die gpaNRW im Bericht geschlechtsneutrale Begriffe. Gerade in der Kennzahldefinition ist dies jedoch nicht immer möglich. Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

Die in dem Bericht genannten Rechtsgrundlagen wurden in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

Ergebnisse von Analysen bezeichnet die gpaNRW im Prüfbericht als **Feststellung**. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein. Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung oder Begründung durch die Kommune erforderlich machen, sind Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO NRW. Hierzu muss die Kommune eine gesonderte Stellungnahme abgeben. Dies wird im Prüfbericht mit einem Zusatz gekennzeichnet. In der Stadt Willich hat die gpaNRW keine Feststellung getroffen, die eine Stellungnahme erforderlich macht.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale weist die gpaNRW im Prüfbericht als **Empfehlung** aus.

Inhalte, Ziele und Methodik

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung umfasst

- eine Bestandsaufnahme mit dem Abgleich der Finanzmittelkonten und der Bankkonten (Tagesabschluss),
- die Ermittlung eines Erfüllungsgrades in verschiedenen Teilbereichen der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung und
- Kennzahlenvergleiche auf der Basis des Vergleichsjahres 2017.

Ziel der Prüfung ist, auf Steuerungs- und Optimierungsmöglichkeiten hinzuweisen. Die Analyse der leistungsbezogenen Kennzahlen dient als Orientierung im Hinblick auf eine angemessene Stellenausstattung.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellt die gpaNRW bei den Leistungskennzahlen mit Hilfe statistischer Größen die Extremwerte sowie den Mittelwert und für die Verteilung der Kennzahlenwerte auch drei Quartile dar. Quartile werden auch Viertelwerte genannt. Sie teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Das erste Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Das zweite Quartil (entspricht dem Median) liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Das dritte Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind.

In der aktuellen überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung vergleicht die gpaNRW die mittleren kreisangehörigen Kommunen. Die Anzahl der Vergleichskommunen wird im Verlauf der Prüfung dieses Segments mit der Zahl der geprüften Städte wachsen. Aktuelle Datenbasis für die interkommunalen Kennzahlenvergleiche in diesem Bericht sind die Werte aus 92 Kommunen¹.

¹ Stichtag 08. August 2018

➔ Prüfungsablauf

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung in Willich hat Christina Hasse vom 06. bis zum 15. August 2018 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Stadt Willich hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Basis haben wir die Daten analysiert. Das Prüfungsergebnis hat die Prüferin mit der Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung am 15. August 2018 erörtert.

Der Entwurf des Prüfungsberichts wurde übersandt. Auf das weitere Verfahren nach § 105 Abs. 6 GO NRW weisen wir hin.

→ Tagesabschluss

Die gpaNRW hat die Finanzmittelkonten mit den Bankkonten analog § 30 Abs. 4 GemHVO NRW abgeglichen. Hierzu haben wir die Salden der jeweils letzten Kontoauszüge der Kreditinstitute erfasst, bei denen die Stadt Willich Geschäftskonten unterhält. Den ermittelten Istbestand hat die gpaNRW der Fortschreibung nach dem Tagesabschluss vom Vortag gegenübergestellt.

→ **Feststellung**

Der Abgleich zwischen Ist- und Sollbestand ergab keinen Unterschiedsbetrag.

Die einzelnen Positionen sind der Anlage 1 dieses Berichtes zu entnehmen.

Die Stadt Willich hat zwölf Girokonten bei fünf Banken eingerichtet. Zusätzlich gib es noch ein Konto für die Liquiditätskredite. Jedes Bankkonto verursacht einen zusätzlichen Arbeitsaufwand, auch erfolgt bei einem Konto keine automatische Übermittlung des Kontostandes. Neben diesen bestehen 36 Konten für die offenen Ganztagschulen und die Kindertagesstätten. Die OGS-Konten werden halbjährlich, die Kita-Konten jährlich abgerechnet.

Es ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten fraglich, ob eine Kommune mehr als zwei Konten vorhalten muss. Andere Kommunen wickeln ihren zentralen Zahlungsverkehr zum Teil über ein einziges Girokonto ab.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Willich sollte die Anzahl der Girokonten deutlich reduzieren.

Verschiedene Mitarbeiter, u.a. in der Bücherei oder dem Standesamt haben daneben Einnahmekassen bzw. Handvorschüsse. Eine Liste darüber wird zentral in der Abteilung Zahlungsabwicklung geführt. Hier gibt es eine Überwachungsliste für das eingerichtete Sachkonto. Das Rechnungsprüfungsamt ist mit der Überprüfung beauftragt. Der letzte Prüfungsbericht aus 2007 wurde eingesehen. Nach § 10 der Dienstanweisung über die Handvorschüsse und Zahlstellen außerhalb der Stadtkasse Willich vom 22. Juli 2013 sollte mindestens jährlich eine unvermutete Prüfung stattfinden. Das Rechnungsprüfungsamt hat die Kassen im November 2018 geprüft.

→ Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

Die gpaNRW analysiert die Organisation und Steuerung anhand des Erfüllungsgrades Zahlungsabwicklung. Diese Kennzahl zeigt, in welchem Umfang und welcher Ausprägung die aktuelle Situation der Stadt Willich einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und effizienten Steuerung entspricht.

Der Erfüllungsgrad beruht auf einer Nutzwertanalyse. Hierzu stellt die gpaNRW einheitliche Fragen zu den Themenfeldern

- Ordnungsmäßigkeit,
- Organisation/Prozesse/Informationstechnik und
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling.

Die gpaNRW ordnet die Antworten auf einer Skala von 0 bis 3² ein. Danach gewichtet sie diese Bewertung entsprechend ihrer Bedeutung für die einzelnen Themenfelder. Hieraus ergeben sich Punkte, deren Summe ins Verhältnis gesetzt wird zur maximal erreichbaren Punktzahl. Die in Prozenten ausgedrückte Verhältniszahl ist der Erfüllungsgrad.

Der Erfüllungsgrad ist am Ende des Berichtes vollständig abgebildet. Die Stadt Willich erreicht insgesamt einen Erfüllungsgrad von 72 Prozent bei einem Mittelwert von 76 Prozent.

Folgende Punkte aus dem Erfüllungsgrad bieten Handlungs- bzw. Optimierungsmöglichkeiten:

Ordnungsmäßigkeit

Der Erfüllungsgrad von 80 Prozent bei der Ordnungsmäßigkeit entspricht einem unterdurchschnittlichen Ergebnis im interkommunalen Vergleich. Er zeigt, dass Regelungslücken bestehen.

2013 wurde die „Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Willich“ (DA gemäß § 31 (1) GemHVO NRW) aufgestellt. In diesem Bericht wird sie „DA FiBu“ bezeichnet. Sie wird durch weitere Dienstanweisungen ergänzt. Grundsätzlich wird in Willich die Zahlungsabwicklung zentral wahrgenommen.

Für die Verwaltung der Zahlungsmittel hat die Abteilung Zahlungsabwicklung eine grobe Liquiditätsplanung aufgebaut. Das steht in § 3, Abs. b der Dienstanweisung über die Kassenführung der Stadtkasse Willich. Die Geschäftsbereiche erhalten eine Übersicht mit den Konten, die den meisten Einfluss auf die Liquiditätsplanung haben. Hier werden Anfang des Jahres die entsprechenden Ein- und Auszahlungszeiträume eingetragen. Mitte des Jahres wird die Liste noch einmal zur Aktualisierung an die Geschäftsbereiche gegeben. In den Zeiträumen dazwischen sind sie verpflichtet, größere Ein- und Auszahlungen zu melden. Der Kämmerer und das RPA erhalten tagesaktuell den Stand der Liquidität mitgeteilt. Die Liquidität ist täglich sichergestellt.

² nicht erfüllt = 0; ansatzweise erfüllt = 1; überwiegend erfüllt = 2; vollständig erfüllt = 3

→ **Empfehlung**

Die Vorlaufzeit und die Höhe, ab der die Fachbereiche größere Ein- oder Auszahlungen der Abteilung Zahlungsabwicklung melden, sollte (schriftlich) geregelt werden.

Die Zuständigkeit für die Einrichtung und Auflösung von Bankkonten sollte in dem Zusammenhang festgelegt werden. Auch gibt es keinen Hinweis, dass zwei Unterschriften im Bankverkehr erforderlich sind.

Eine gute Unterstützung wird der Rechnungseingangsworkflow sein, der in den angehörigen Kommunen durch das kommunale Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) eingeführt werden soll.

Die Berechtigungen im Finanzverfahren sind in der EDV hinterlegt. Das ist in der DA FiBu § 17 geregelt. Die Kämmererei erteilt Berechtigungen und überwacht diese. Nach sechs Monaten werden die Berechtigungen geprüft.

Die Stadtkasse führt eine Aufstellung zu den einzelnen Handkassen, deren Verwalter sowie über die Höhe der Vorschüsse. Dafür gibt es die Dienstanweisung über die Handvorschüsse und Zahlstellen außerhalb der Stadtkasse Willich von 2013. Das Rechnungsprüfungsamt sollte das regelmäßig prüfen.

Für den Umgang mit Bar- und Zahlungsmitteln sind in der DA FiBu § 11 und DA Kassenführung § 5 für die gesamte Verwaltung verbindliche schriftliche Regeln aufgestellt. Darin ist auch geregelt, dass eingehende Zahlungsmittel (Bargeld außerhalb von Einnahmekassen, Schecks) unmittelbar der Zahlungsabwicklung zugeleitet werden. Ein Hinweis für neue Mitarbeiter auf die Dienstanweisung sollte erfolgen.

Es ist sichergestellt, dass die Beschäftigten der Buchführung und Zahlungsabwicklung nur ausnahmsweise die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit haben (§ 30 Abs. 3 Satz 2 GemHVO NRW). Eine entsprechende Regelung ist in der DA Form und Inhalt von Kassen-Auszahlungsanordnungen im § 5 enthalten.

Den sorgfältigen Umgang mit sensiblen Sachmitteln regelt die Stadt Willich in der DA über das Verwahrgeless der Stadtkasse Willich vom 22. Juli 2013. Die Sachmittel werden verschlossen verwahrt. Das Rechnungsprüfungsamt ist mit der dauernden Überwachung der Zahlungsabwicklung gesetzlich beauftragt, es soll in unregelmäßigen Abständen Kontrollen durchführen. Eine schriftliche Regelung für regelmäßige Inventuren, anhand derer der physische Bestand mit dem Buchbestand abgestimmt wird, gibt es bisher nicht. Sie wird zurzeit erarbeitet.

Aufrechnung von Forderungen gemäß §§ 387 ff. BGB nimmt die Stadt Willich vor. Aufrechnungserklärungen dazu sind im Finanzverfahren nicht abzurufen, verwendet werden Formschreiben. Geregelt ist das Verfahren bisher nicht schriftlich, es entspricht aber den gesetzlichen Vorgaben.

→ **Empfehlung**

Aufrechnungen sollten der Vollständigkeit halber mit in die DA FiBu aufgenommen werden, insbesondere die Voraussetzungen, interne Arbeitsschritte und die Zuständigkeiten.

Organisation/Prozesse/Informationstechnik

Beim Bereich Organisation/Prozesse/Informationstechnik erreicht die Stadt Willich 74 Prozent. Der Mittelwert der bisher geprüften Kommunen beträgt 72 Prozent.

Die Abteilung Zahlungsabwicklung setzt nach Einzelfallprüfung Mahnsperren ein, schriftliche Regelungen zum Umgang damit gibt es nicht. Dies geschieht in Absprache bzw. auf Initiative der jeweiligen Fachämter.

→ Empfehlung

Die Stadt Willich sollte die Regelungen für Mahnsperren schriftlich fixieren. Vor allem sollten Verfahren, Zuständigkeiten, Anwendungsfälle und Dauer geregelt werden.

Die wirtschaftliche Beitreibung von Forderungen in der Vollstreckung erfordert, dass auch die neuen Instrumente aus der Reform der Sachaufklärung aus dem Jahr 2013 zum Einsatz kommen. Schriftliche Regelungen für das wirtschaftliche Beitreiben von Vollstreckungsforderungen gibt es bisher nicht. Für eine einheitliche Vorgehensweise kann es sinnvoll sein, unter anderem die folgenden Punkte schriftlich zu fixieren:

- Reihenfolge und Priorität der Vollstreckungsfälle,
- Beschaffen von Informationen,
- welche Maßnahmen des Vollstreckungs-Innendienstes Vorrang haben,
- nach welchen Kriterien und Verfahren Vollstreckungs- Instrumente wie z. B. die Vermögensauskunft und die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis eingesetzt werden und
- wann eine Abgabe an den Vollstreckungs-Außendienst erfolgt.

Bei der Abteilung Vollstreckung gibt es einen Innen- und einen Außendienst. Der Innendienst ist überwiegend für die Forderungen auswärtiger Schuldner zuständig. Der Außendienst erledigt alle Aufgaben für Willicher Schuldner. Dazu übernimmt er sowohl Innen- als auch Außendienstaufgaben. Es werden alle Informationen recherchiert, die für die Vollstreckung erforderlich sind. So werden Adressen beim Einwohnermeldeamt beschafft oder Konto-Nummern für eine Pfändung bei verschiedenen Stellen erfragt. Besuche bei den Schuldnern erfolgen nur, wenn sie Erfolg versprechen.

Die Reform der Sachaufklärung ist seit dem 01. Januar 2013 in Kraft, in Willich wurde sie bisher nicht vollständig umgesetzt. Die Möglichkeit, die Abnahme der Vermögensauskunft selbst abzunehmen, wird bisher nicht genutzt. Zwar besteht ein Optionsrecht im Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG NRW). Demnach können sich die Kommunen entscheiden, ob sie selbst durchführen oder den Gerichtsvollzieher beauftragen. Der Gerichtsvollzieher wurde in Willich 2017 364 mal beauftragt.

Der Vorteil der Selbstabnahme liegt darin, dass die Kommune das gesamte Verfahren in der Hand behält und eventuelle Unklarheiten in Fremdbereichten vermeidet. Somit sind für den Aufwand für die Selbstabnahme keine wesentlichen Mehrarbeitszeiten zu erwarten, da bei der Fremdbereicherung die Versendung sowie die Auswertung zu berücksichtigen sind. Nach Angaben der Stadt Willich werden die technischen Voraussetzungen zur Selbstabnahme derzeit geschaffen. Vor allem aber wurde bislang darauf verzichtet, einen Vollstreckungsschuldner in das

Schuldnerverzeichnis eintragen zu lassen. Die Eintragung durch den Gerichtsvollzieher kann dies nicht ersetzen. Dazu besteht keine rechtliche Grundlage. Zwar ist ein Gerichtsvollzieher nach § 882 ZPO grundsätzlich berechtigt, einen Eintrag ins Schuldnerverzeichnis zu veranlassen. Die im Vergleich zur ZPO spezialgesetzlichen und damit vorrangigen Bestimmungen des § 5a Abs. 1 VwVG schränken die Kommune bei der Beauftragung des Gerichtsvollziehers aber auf die Abnahme der Vermögensauskunft ein. Denn hier wird nur auf die §§ 802 c-I ZPO verwiesen. In § 284 Abs. 9 AO wird der Kommune selbst die Ausübung ihres Ermessens übertragen, den Eintrag in das Schuldnerverzeichnis vorzunehmen. Damit verzichtete die Stadt Willich auf einen Teil ihrer rechtlichen Möglichkeiten, um ihre fälligen Forderungen durchsetzen zu können. Die Klarstellung in § 5a Abs. 1 letzter Satz VwVG NRW vom 01. August 2016 sollte die Stadt Willich als Anlass nehmen, diese Möglichkeit auch zu nutzen.

→ **Empfehlung**

Die Vollstreckung der Stadt Willich sollte zügig in die Lage versetzt werden, die Vermögensauskunft und die Eintragung ins Schuldnerverzeichnis selbst vorzunehmen. Daneben sollten Regelungen zur wirtschaftlichen Betreuung von Vollstreckungsforderungen schriftlich dokumentiert werden.

Die Aussetzung der Vollziehung kommt dann zum Einsatz, wenn bzw. solange der Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach streitig ist. Endet der Streitfall zu Ungunsten des Schuldners, sind Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorgaben festzusetzen. In Willich sind die jeweiligen Fachbereiche zuständig, schriftliche Regelungen gibt es nicht.

Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling

In diesem Teilbereich erzielte die Stadt Willich 17 Prozent. Der derzeitige Mittelwert beträgt 25 Prozent. Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) sollten auch entsprechend § 12 GemHVO NRW produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) bestimmt werden. Darauf basierend ist ein Berichtswesen für das Forderungsmanagement aufzubauen, um u. a. den Erfolg und die Wirtschaftlichkeit der Vollstreckung überprüfen zu können sowie Handlungserfordernisse und Steuerungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Die Stadt Willich arbeitet bisher im Bereich der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung nicht mit Kennzahlen. Ursächlich dafür ist, dass aus den verwendeten EDV-Programmen keine korrekten Statistiken generiert werden können. Willich ist hier auf die Bereitstellung entsprechender Module des KRZN angewiesen.

Bei der Vollstreckung werden monatlich Fallzahlen der abgewickelten Vollstreckungsforderungen und die Summe der eingezogenen Vollstreckungsforderungen erfasst. Dazu gibt es Zielvorgaben.

Sobald die Auswertungen aus der EDV das zulassen, soll ein kennzahlengestütztes Berichtswesen für das Forderungsmanagement aufgebaut werden. Die dafür geplanten Kennzahlen sind u.a. Quoten für Lastschriften, Niederschlagungen oder Wertberichtigungen, Mahnung, Vollstreckungen oder Einzügen nach der Mahnung. Dazu kommen Kennzahlen zur Produktivität und der Kostendeckungsgrad Vollstreckung.

→ **Feststellung**

Der geplante Aufbau eines kennzahlengestützten Forderungsmanagement wird von der gpaNRW begrüßt.

→ Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich stellt den Ressourceneinsatz und das daraus resultierende Leistungsniveau für das jeweilige Handlungsfeld dar.

Die gpaNRW ermittelt den Ressourceneinsatz anhand der Personal- und Sachaufwendungen. Dabei verwenden wir die KGSt®-Durchschnittswerte³.

Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)

Zur Zahlungsabwicklung i.e.S. gehören die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen und die Verwaltung der Finanzmittel. Jeder Zahlungsvorgang ist zu erfassen und zu dokumentieren. Außerdem ist die Zahlungsabwicklung i.e.S. für die Verwaltung der Bargeld- und Bankbestände der Kommune sowie für das Mahnwesen zuständig. Zusätzlicher Aufwand entsteht in der Abteilung Zahlungsabwicklung u.a. durch die Verwaltung der Einwohnermelde-daten. Stellenanteile für diese und andere Aufgaben, die nicht als Zahlungsabwicklung i.e.S. wahrgenommen werden, sind in den folgenden Kennzahlen nicht enthalten.

Stellenvergleich Zahlungsabwicklung i.e.S. je 10.000 Einwohner

In den Stellenvergleich für die Zahlungsabwicklung i. e. S. sind insgesamt 6,34 Vollzeit-Stellen eingeflossen. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,50 Vollzeit-Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2017 ein Wert von 1,26 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Damit liegt die Stadt Willich 32 Prozentpunkte über dem interkommunalen Mittelwert (= 0,94 Vollzeit-Stellen).

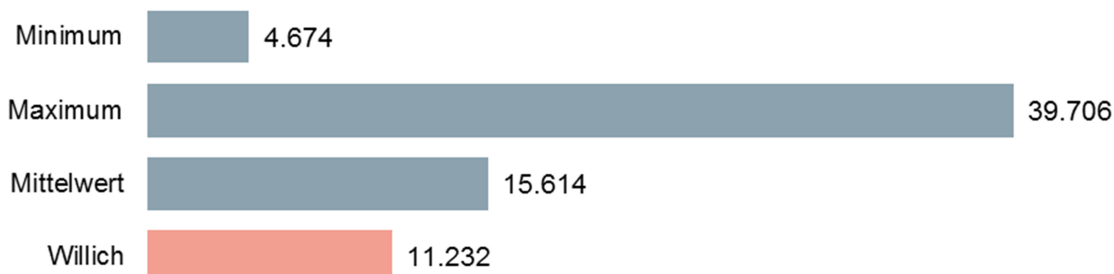
Einzahlungen je Vollzeit-Stelle

Einen wesentlichen Teil der Arbeit der Beschäftigten in der Zahlungsabwicklung nehmen die Buchung der Einzahlungen sowie die Verarbeitung der Kontoauszüge ein. Aus der Anzahl der angenommenen und gebuchten Einzahlungen auf den Bankkonten (66.637 in 2017) sowie der durchschnittlich für die Sachbearbeitung zur Verfügung stehenden Stellenanteile (5,93 in 2017)

³ Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes 2014/15“ (KGSt®-Materialien 19/2014)

ergibt sich ein Wert von 11.232 Einzahlungen je Vollzeit-Stelle. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Zahlungsabwicklung der Stadt Willich wie folgt:

Zahl der Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung i. e. S. 2017



Willich	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
11.232	11.905	14.624	18.091	90

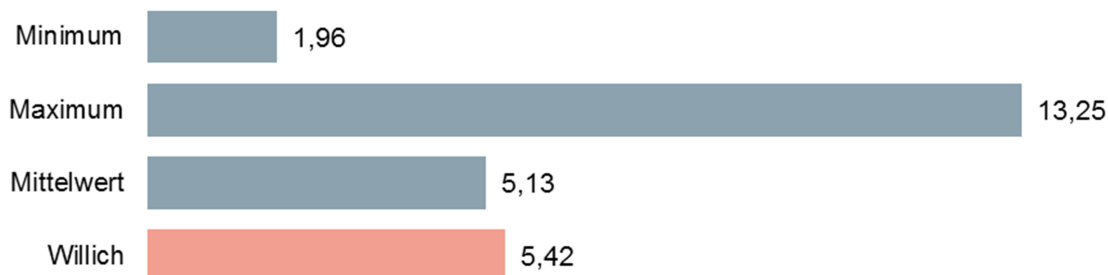
Die Einzahlungen je Vollzeit-Stelle liegen im niedrigen Viertel der Vergleichskommunen. In 2016 wurde mit 11.102 Einzahlungen ein ähnlich niedriges Ergebnis erzielt. Der Personaleinsatz war mit 6,17 Vollzeit-Stellen etwas höher.

Aufwendungen je Einzahlung

Aus dem Personaleinsatz und der Zahl der Einzahlungen resultieren Aufwendungen je Einzahlung von 5,42 Euro. Die gpaNRW ermittelt den Ressourceneinsatz anhand der Personal- und Sachaufwendungen. Die Personalaufwendungen betragen 2017 in Willich für die Zahlungsabwicklung ca. 303.600 Euro, die Sachaufwendungen ca. 57.500 Euro. Beeinflusst werden die Personalaufwendungen je Fall (Einzahlung, Vollstreckungsforderung) durch die:

- Anzahl der Fälle und den Zeitaufwand für die Bearbeitung,
- Zahl der Vollzeit-Stellen,
- Anteil Overhead,
- Besoldungs- und Vergütungsstruktur.

Aufwendungen je Einzahlung 2017



Willich	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
5,42	3,85	4,75	5,69	90

Der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Einzahlungen wird erheblich davon beeinflusst, wie groß der Anteil der automatisch zugeordneten Buchungen ist. Übrig bleiben ungeklärte Einzahlungen, die manuell zugeordnet werden müssen. Der Anteil der automatisiert eingelesenen Daten an den Zahlungseingängen konnte von der Stadtkasse nicht angegeben werden. Der aktuelle Mittelwert bei den Vergleichskommunen beträgt rund 68 Prozent.

→ **Empfehlung**

Der Anteil der automatisiert eingelesenen Einzahlungen sollte regelmäßig ermittelt und verbessert werden.

Ursächlich für einen niedrigen Wert können Soll-Stellungen der Fachämter sein, die verspätet erfolgen. Nach Angaben der Zahlungsabwicklung gibt es hier keine Probleme. Die jeweiligen Ämter werden direkt angesprochen.

Besonders aufwendig sind die Essensgelder der Kindertagesstätten auf dem Guthabenkonto Mintec. Diese Mintec-Zahlungen müssen manuell verbucht werden und dann erfolgt die Zuordnung der Zahlungen. Es handelt sich um ca. 1.000 Einzahlungen im Monat.

→ **Empfehlung**

Statt dem Guthabenkonto sollten SEPA-Lastschriften eingesetzt werden.

Nicht automatisiert eingelesen werden die Abrechnungen der Krankenkassen für die Rettungsdienstgebühren. Die Krankenkassen erstellen dafür Sammelrechnungen, die manuell zugeordnet werden müssen. Die Stadt Willich sollte das nach Möglichkeit ändern.

In diesem Zusammenhang ist auch der Anteil der SEPA-Lastschriften an den regelmäßig erhobenen Forderungen wichtig. Das sind u.a. Grundbesitzabgaben, Steuern und Beiträge. Werden sie mit SEPA eingezogen, ist der Anteil der Einzahlungen geringer, die nicht automatisiert eingelesen werden können. In Willich konnten die SEPA-Quoten nicht vollständig ermittelt werden. In den Bereichen, in denen die Angaben vorlagen, sind sie im interkommunalen Vergleich niedrig. Sie können erhöht werden, indem im Forderungsmanagement bei den Fachämtern (z.B. dem Einwohnermeldeamt) Aufforderungen für die Teilnahme für SEPA beim ersten Kontakt beigefügt werden.

→ **Empfehlung**

Der Anteil der SEPA-Lastschriften sollte nach Möglichkeit erhöht werden.

Ungeklärte Ein- und Auszahlungen

Die folgende Kennzahl verdeutlicht die Belastung der Zahlungsabwicklung, die durch die aufwändigere Verarbeitung von ungeklärten Zahlungsbewegungen entsteht. Zum Zeitpunkt der Prüfung bestanden in Willich 21 ungeklärte Einzahlungen und 20 ungeklärte Auszahlungen.

Ungeklärte Ein- und Auszahlungen je 10.000 Einwohner



Willich	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
8,05	10,65	22,60	57,44	88

Die Ein- und Auszahlungen müssen rechtzeitig vor der Fälligkeit angeordnet werden. Dass das in Willich überwiegend geschieht, zeigt die günstige Kennzahl, die im niedrigen Bereich der Vergleichskommunen liegt. Nach § 23 Abs. 4 GemHVO NRW ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Ansprüche der Stadt vollständig erfasst, rechtzeitig geltend gemacht und eingezogen werden. Dazu sollte eine Regelung in der DA FiBu erfolgen.

Mahnläufe

Der letzte betrachtete Aufgabenblock der Zahlungsabwicklung i. e. S. ist das Mahnverfahren. In Willich wird nach der Fälligkeit einer Forderung einmal monatlich gemahnt. Gemahnt werden Forderungen, die bis zum letzten Werktag des Monats fällig gewesen sind. Die Mahnläufe werden jeweils zu Beginn des Folgemonats gestartet. Mit der Mahnung wird der Schuldner aufgefordert, die Zahlung innerhalb von sieben Tagen vorzunehmen. Nach Verstreichen dieser Frist dauert es weitere drei Wochen, bis die Übergabe an den Innendienst der Vollstreckung erfolgt. Von der Fälligkeit der Forderung bis zur Übergabe an die Vollstreckung dauert es somit bis zu zwei Monaten. Dann erhalten die Schuldner die Vollstreckungsankündigung. Der Zeitablauf sollte gestrafft werden. Die gpaNRW empfiehlt zwei Mahnläufe pro Monat. Nach Ablauf der Fälligkeit sollte die sofortige Übergabe an die Vollstreckung erfolgen.

Nach der Vor-Ort-Prüfung durch die gpaNRW hat die Stadt Willich die Mahnläufe intensiviert: gemahnt wird jetzt wöchentlich.

Die Akten werden elektronisch vom Innendienst an den Außendienst übergeben. Für die Berechnung der Nebenforderungen wären zusätzliche Tablets für den Außendienst geeignet.

→ Empfehlung

Der Außendienst sollte mit technischen Hilfsmitteln ausgestattet werden, um seine Arbeit effizienter ausführen zu können.

Auch diese Empfehlung will die Stadt Willich umsetzen.

In 2017 hat die Stadt Willich 8.766 Mahnungen erstellt. Das entspricht einer Quote von 1.721 Mahnungen je 10.000 Einwohner. Im interkommunalen Vergleich 2017 positioniert sich die Stadt Willich damit nahe dem Mittelwert von aktuell 1.649 Mahnungen je 10.000 Einwohner.

Für die weitere Bearbeitung ist wichtig, wie hoch die Erfolgsquote, d. h. der Anteil der aufgrund der Mahnung erfolgten Einzahlungen ist. Die Kennzahl gibt Aufschluss darüber, wo die zeitliche Abfolge von Fälligkeit, Mahnung und Vollstreckung Besonderheiten aufweist. In Willich ist nicht ermittelbar, wie viele Mahnungen beglichen werden. Die Zahl ergibt sich aus der Differenz der versandten Mahnungen und der, die in die Vollstreckung gehen. Die in Willich eingesetzte Vollstreckungssoftware lässt sich dahingehend nicht auswerten.

→ Empfehlung

Wie erfolgreich die Mahnungen sind, sollte künftig ermittelt werden.

Um der Stadt Willich eine interkommunalen Einordnung zu ermöglichen, werden in Folgenden die Vergleichswerte dargestellt.

Erfolgsquote erste Mahnung

Willich	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
./.	21,96	78,10	54,75	43,53	55,30	63,61	81

Eine niedrige Erfolgsquote kann ggf. dadurch verbessert werden, indem die Mahnungen leicht verständlich und zeitnah verschickt werden. Da die Formscheiben durch die KRZN generiert werden, sollte die Stadt Willich auf diese zugehen und Verbesserungen anregen. Auch der Einsatz von QR-Codes bei einmaligen Zahlungen kann helfen. In Willich ist das geplant.

Vollstreckungsankündigungen werden bei der Stadt Willich nur an einen Teil der Schuldner verschickt. Den Schuldnern wird eine weitere Woche als Zahlungsziel eingeräumt. Eine Erfolgsquote wird hier nicht ermittelt.

→ Empfehlung

Wie viele Einzahlungen nach einer Vollstreckungsankündigung erfolgen, sollte Willich ebenfalls regelmäßig ermitteln.

Vollstreckung

Zur Vollstreckung zählt die gpaNRW

- die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher und privat-rechtlicher Forderungen im Innen- und Außendienst,
- die Vollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen einschließlich der Bearbeitung von Insolvenzen, Versteigerungen usw. sowie
- die Bearbeitung von Niederschlagungen, Zahlungserleichterungen und den Erlass von Forderungen.

Die Vollstreckung ist ein weitgehend standardisiertes Massenverfahren, bei dem eine hohe Anzahl an Vollstreckungsaufträgen effektiv zu bearbeiten ist. Die Stadt Willich setzt wie viele andere Kommunen ein Vollstreckungsprogramm ein.

Im Gegensatz zu vielen Kommunen vollstreckt die Zahlungsabwicklung auch die Forderungen des Jugendamtes. Eine Neuorganisation war in Willich geplant, um die Schnittstelle zwischen Jugendamt und der Zahlungsabwicklung aufzulösen. Wegen des Ausscheidens des zuständigen Mitarbeiters erfolgte die Umsetzung im Oktober 2018.

Stellenvergleich Vollstreckung je 10.000 Einwohner

Die Aufgaben der Vollstreckung in Willich werden mit 6,32 Vollzeit-Stellen durchgeführt. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,52 Vollzeit-Stellen. Der Aufwand für die Forderungen des Jugendamtes beträgt 0,75 Vollzeit-Stellen.

Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2017 ein Wert von 1,24 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Damit liegt die Stadt Willich über dem aktuellen Mittelwert von 1,04 Vollzeit-Stellen. Betrachtet man nur die Sachbearbeitung, ergeben sich 1,14 Vollzeitstellen je 10.000 Einwohner. Auch der Wert liegt über dem Mittelwert von 0,98 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Ohne den Stellenanteil für die Aufgaben des Jugendamtes ergeben sich für die Sachbearbeitung 1,02 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner.

Die technischen Auswertungsmöglichkeiten des verwendeten Programms sind stark eingeschränkt. Daher ergeben sich Plausibilisierungsprobleme. Die im Jahresverlauf abgewickelten Vollstreckungsforderungen konnten nicht ermittelt werden. Ebenso besteht nicht die Möglichkeit, aus dem Vollstreckungsmodul die historischen Daten jeweils zum Jahresbeginn abzurufen.

Deckungsgrad Vollstreckung

Der Deckungsgrad Vollstreckung zeigt, wie weit der Ressourceneinsatz für

- Personal- und Sachaufwendungen in der Vollstreckung (KGSt),
- die Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung (VollstrVergV) sowie
- Aufwendungen für vergebene Leistungen

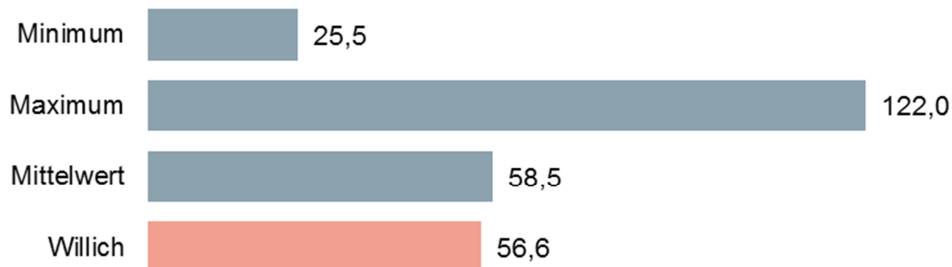
durch

- Einzahlungen aus Nebenforderungen in Verwaltungszwangsverfahren,
- Erträge für die Aufgabenwahrnehmung für Dritte sowie
- Erträge für die Aufgabenwahrnehmung für andere (ARD, IHK u. a.)

gedeckt wird.

In Willich stehen 2017 dem Ressourceneinsatz von 418.590 Euro Einzahlungen und Erträge aus Nebenforderungen in Höhe von 222.831 Euro gegenüber. Die Aufwendungen für die Vergütung der Vollstreckungskräfte nach VollstrVergV i.V. betragen 3.262 Euro. Der Deckungsgrad Vollstreckung beträgt 56,6 Prozent. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für Willich folgende Positionierung:

Deckungsgrad Vollstreckung 2017



Willich	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
56,57	49,27	56,98	68,30	87

Der Wert für die Stadt Willich liegt nahe dem Mittelwert der Vergleichskommunen.

Die Höhe des Deckungsgrades hängt stark davon ab, ob und in welcher Konsequenz eine Kommune ihre Nebenforderungen beitreibt. In dem Deckungsgrad spiegeln sich also Personaleinsatz in der Vollstreckung und ein konsequentes Vollstreckungshandeln wieder.

Die Betrachtung der realisierten Nebenforderungen je Vollzeit-Stelle zeigt, ob diese regelmäßig beigetrieben werden:

Realisierte Nebenforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung 2017

Willich	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
39.908	13.865	107.145	38.391	30.133	36.506	43.321	87

Die realisierten Nebenforderungen je Vollzeit-Stelle ergeben einen überdurchschnittlichen Wert.

Realisierte Hauptforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung 2017

Willich	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
309.902	76.310	539.089	267.379	174.603	261.799	359.990	71

Auch die realisierten Hauptforderungen je Vollzeit-Stelle ergeben interkommunal eine Positionierung über dem Mittelwert.

Nach Angaben der Verwaltung ist die Rückholquote für Forderungen nach dem UVG besonders hoch. Im Regierungsbezirk Düsseldorf hat Willich die höchste Rückholquote mit 34,88 Prozent (2017). Der Mittelwert beträgt dabei 20,38 Prozent. Eigene interkommunale Vergleiche führt die gpaNRW hier zurzeit nicht durch.

Eigene Forderungen/Amtshilfeersuchen

Von den eigenen Vollstreckungs-Einzelforderungen wurden nur wenige im Rahmen der Amtshilfe abgegeben. Sie werden vom Geschäftsteam Vollstreckung vollstreckt.

→ Feststellung

Die Stadt Willich nutzt die Möglichkeiten der Reform der Sachaufklärung und minimiert damit die Amtshilfeersuchen, die sonst an andere Kommunen abgegeben werden.

Die Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung können aufgrund der Datenlage nicht berechnet werden.

Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung

Willich	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
./.	30,18	128,72	61,56	47,94	60,41	72,20	81

Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle

Der Deckungsgrad Vollstreckung ist wesentlich abhängig von der Anzahl der erledigten bzw. bestehenden Vollstreckungsforderungen und somit von der Leistungsebene. Für die folgenden Kennzahlen fehlen die entsprechenden Fallzahlen.

Abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2017

Willich	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
./.	556	2.682	1.260	1.001	1.161	1.427	81

Ein Grund für eine unterdurchschnittliche Anzahl der Vollstreckungsforderungen könnte in Willich die aufwendigere Bearbeitung der UVG-Forderungen sein. Diese werden seit Herbst 2018 nicht mehr vom Geschäftsbereich Vollstreckung bearbeitet.

Der Bestand und die entstandenen Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle sollten künftig als Kennzahl ermittelt werden.

Zum Stichtag 01. Januar 2018 bestehende Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung (Innen- und Außendienst)

Willich	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
./.	238	2.984	1.043	621	931	1.368	82

Entstandene Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2017

Willich	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
./.	566	2.790	1.306	1.033	1.237	1.503	81

Die Stadt Willich sollte zum einen die Fallzahlen verifizieren. Mit der Umsetzung der Instrumente, die die Reform der Sachaufklärung bietet, kann die Vollstreckung ggf. effizienter eingesetzt werden. Falls das nicht reicht, kann wegen der drohenden Verjährung evtl. mehr Personal erforderlich werden.

Die Stadt Willich kann und sollte ihr Forderungsmanagement weiter verbessern. Es dient u.a. der Optimierung der Verfahrensabläufe von der Entstehung von Forderungen bis zu ihrer Realisierung oder ggf. der Niederschlagung bzw. dem Erlass. Ein Forderungsmanagement hilft, Forderungen zeitnah zu realisieren und Ausfallrisiken zu reduzieren. Hinweise zum Aufbau gibt der aktuelle KGSt Bericht „Forderungsmanagement - Erfolgsfaktor Kennzahlen“ aus 2016.

Folgende Punkte können bei der Aufstellung des Forderungsmanagements berücksichtigt werden:

- Aufbau eines Kennzahlensystems (z.B. mit den in diesem Bericht verwendeten Fall- und Kennzahlen),
- Regelmäßiger Bericht über die Entwicklung der Fall- und Kennzahlen und der eingeleiteten Steuerungsmaßnahmen,
- Überprüfung der Lesbarkeit, Verständlichkeit und Vereinheitlichung von Bescheiden / Rechnungen / Mahnungen,
- Ergänzung der Homepage, z.B. mit grundsätzlichen Erläuterungen,
- Konzipierung und Aktualisierung von organisatorischen Regelungen z. B. der Dienstweisungen,
- Dialog mit den Fachbereichen/-abteilungen zur Geschäftsprozessoptimierung bei der Zusammenarbeit zwischen Fachbereich und Kasse/Finanzbuchhaltung.

→ **Empfehlung**

Das kommunale Forderungsmanagement sollte bei der Stadt Willich weiter verbessert werden.

Herne, den 21. Januar 2019

Im Auftrag

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

Im Auftrag

gez.

Johannes Schwarz

Projektleitung

→ Anlagen: Ergänzende Tabelle

Tabelle 1: Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

	Frage	Erfüllungs- grad	Bewer- tung / Skalie- rung	Gewich- tung	erreichte Punkte	Optimal- wert	Dokumentation des Interviews
Ordnungsmäßigkeit							
1	Es besteht eine Dienstanweisung gem. § 31 GemHVO NRW.	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Willich vom 22. Juli 2013 liegt vor. Sie sollte in einzelnen Punkten ergänzt werden.
2	Die Finanzmittelkonten werden an jedem Buchungstag mit den Bankkonten abgeglichen (§ 30 Abs. 4 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	siehe "Dienstanweisung über die Kassenführung der Stadtkasse Willich" § 3, Abs. b
3	Für die Verwaltung der Zahlungsmittel ist eine Liquiditätsplanung aufgebaut (§ 31 Abs. 2 Ziff. 1.5 und Ziff. 3.1 - 3.6 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	siehe "Dienstanweisung über die Kassenführung der Stadtkasse Willich" § 3, Abs. c (mittelfristige Liquiditätsplanung). Regelungen fehlen bei der Fachbereichsmeldepflicht mit genauer Bezeichnung der Vorlaufzeit und der Höhe. Die Zuständigkeit für die Einrichtung und Auflösung von Bankkonten ist nicht festgelegt. Auch kein Hinweis, dass 2 Unterschriften im Bankverkehr erforderlich sind.

	Frage	Erfüllungs-grad	Bewer-tung / Skalie-rung	Gewich-tung	erreichte Punkte	Optimal-wert	Dokumentation des Interviews
4	Sie haben aktuelle schriftliche Bestimmungen gem. § 31 Abs. 2 Nr. 1.7 GemHVO NRW (Ausführung von § 23 Abs. 5 - Absehen von Vollstreckung von Ansprüchen in geringer Höhe - "Kleinbetragsregelung").	vollständig erfüllt	3	1	3	3	siehe DA FiBu §10 und DA der Stadt Willich über Stundung, Niederschlagung, Erlass und Vergleich von Forderungen sowie Kleinbetragsregelung vom 06.10.2016
5	Es gibt aktuelle schriftliche Regelungen zur Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.8 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	siehe DA FiBu, § 18 und DA Stundung, Niederschlagung. Anlage 8 regelt Zuständigkeiten.
6	Ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit Festlegung einer zentralen Stelle besteht (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.9 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	Das Mahn- und Vollstreckungsverfahren liegt bei der Zahlungsabwicklung, eine schriftliche Regelung gibt es nicht. DA über die Einleitung der Zwangsvollstreckung (zwangsweise Einziehung) privatrechtlicher Geldforderungen in der Stadt Willich vom 07.10.1980 ist vorhanden. Für öffentlich-rechtliche Forderungen gibt es keine Hinweise in einer DA.
7	Für den Prozess der Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen in der Finanzsoftware existiert ein Konzept (§ 31 Abs. 2 Nr. 2.2 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	siehe DA FiBu § 17. Kämmererei erteilt Berechtigungen und überwacht. Nach 6 Monaten werden die Berechtigungen geprüft.
8	Der Umgang mit Bar- und Zahlungsmitteln ist für die gesamte Verwaltung verbindlich schriftlich geregelt (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.3 und 3.4 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	siehe DA FiBu §11 und DA Kassensführung § 5. Die regelmäßige Unterrichtung ist nicht sichergestellt.
9	Die Handkassen werden ordnungsgemäß geführt (§ 31 Abs.2 Nr. 3.3 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	siehe DA Handvorschüsse. Geprüft wurden sie durch den Kassenleiter, nicht aber durch das RPA.

	Frage	Erfüllungs- grad	Bewer- tung / Skalie- rung	Gewich- tung	erreichte Punkte	Optimal- wert	Dokumentation des Interviews
10	Sie haben aktuelle schriftliche Regelungen zur Verwaltung von durchlaufenden Geldern und fremden Finanzmitteln getroffen (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.7 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	siehe DA FiBu § 12. Die hier angegebenen örtlichen Regelungen fehlen.
11	Es ist sichergestellt, dass die Beschäftigten der Buchführung und Zahlungsabwicklung nur ausnahmsweise die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit haben (§ 30 Abs. 3 Satz 2 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	siehe DA Form und Inhalt von Kassen-Auszahlungsanordnungen § 5
12	Es bestehen aktuelle schriftliche Regelungen zur Prüfung der Zahlungsabwicklung (§ 30 Abs. 5 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	siehe DA FiBu § 14. Inhalte und Verfahren sind nicht dokumentiert.
13	Sie gehen sorgfältig mit sensiblen Sachmitteln (Verwahrung von Wertgegenständen) und Siegel(stempel) um (§ 58 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	siehe DA über das Verwahrgeless der Stadtkasse Willich vom 22. Juli 2013. EDV-Unterstützung ist vorhanden.
14	Es bestehen aktuelle schriftliche Bestimmungen in Ausführung von § 58 GemHVO NRW (Archivierung, Aufbewahrungspflichten - Workflow).	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	siehe DA FiBu § 19. Regelungen über die Verantwortlichkeiten und Verfahren gibt es nicht.
15	Sie haben aktuelle Verfahrensregelungen zur Aufrechnung von Forderungen (Aufrechnung i.S. von §§ 387 ff. BGB)	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	es gibt keine schriftlichen Regelungen, die Aufrechnung erfolgt aber
	Punktzahl Ordnungsmäßigkeit				60	75	
	Erfüllungsgrad Ordnungsmäßigkeit in Prozent				80		
Organisation/Prozesse/Informationstechnik							
16	Der Zahlungseingangsprozess ist automatisiert (d.h. der Grad an manuellen Buchungen der Einzahlungen ist gering).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	nur für 1 Konto gibt es keinen elektronischen Kontoauszug
17	Sie sorgen aktiv dafür, dass die Zahl der ungeklärten Einzahlungen (bzw. Zahlung vor Rechnung, offenen Posten bei Einzahlungen, Klärungsliste) und ungeklärte Abbuchungen (z.B. Lastschriften) minimiert wird.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Anzahl ist unterdurchschnittlich und wird täglich ausgewertet.

	Frage	Erfüllungs-grad	Bewer-tung / Skalie-rung	Gewich-tung	erreichte Punkte	Optimal-wert	Dokumentation des Interviews
18	Sie verfügen über ein konsequentes Mahnwesen für fällige Forderungen.	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	Mahnintervall von 4 Wochen, nach weiteren 4 Wochen Übergabe an die Vollstreckung.
19	Sie verfügen über schriftliche Regelungen zum Umgang mit Mahnsperren.	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	wird gemacht, es gibt aber keine schriftlichen Regelungen
20	Es bestehen für die wirtschaftliche Beitreibung von Vollstreckungsforderungen Regelungen zur Bearbeitung (Bearbeitungsreihenfolge, Informationsbeschaffung, Prioritäten usw.).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	schriftliche Regelungen gibt es nicht. Innendienst ist für auswärtige Schuldner zuständig, der Außendienst erledigt für Willicher Schuldner Informationsbeschaffung und ggf. Besuche.
21	Sie nutzen die Möglichkeit der Teilzahlungsvereinbarung nach § 5 Abs. 2 VwVG NRW.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	siehe DA Stundung § 4.3 "Verfahren"
22	Sie nutzen die Möglichkeit, die Abnahme der Vermögensauskunft nach § 5a Abs. 2 VwVG NRW i. V. m. § 284 AO selbst vorzunehmen.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Die Vermögensauskunft wird nicht selbst vorgenommen, das ist aber geplant
23	Sie ordnen die Eintragung des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 5a VwVG NRW i. V. m. § 284 Abs. 9 AO an.	nicht erfüllt	0	2	0	6	ist geplant
24	Sie haben die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von städtischen Ansprüchen bei den Beschäftigten, denen die Abwicklung der Zahlungen obliegt, zentralisiert (§ 31 Abs. 3 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	die Fachbereiche sind zuständig, aber Mitwirkung der Zahlungsabwicklung ist vorgeschrieben. Schriftliche Regelungen fehlen.
25	Sie haben die Aussetzung der Vollziehung in einer Dienstanweisung geregelt.	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	die jeweiligen Fachbereiche sind zuständig, schriftliche Regelungen gibt es nicht.
26	Sie haben schriftliche Regelungen zum Umgang mit Insolvenzverfahren getroffen.	nicht erfüllt	0	1	0	3	schriftliche Regelungen gibt es nicht

	Frage	Erfüllungs- grad	Bewer- tung / Skalie- rung	Gewich- tung	erreichte Punkte	Optimal- wert	Dokumentation des Interviews
27	Sie haben schriftliche Regelungen zur Forderungsbewertung getroffen.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	siehe DA Stundung § 5
	Punktzahl Organisation/Prozesse/Informationstechnik				53	72	
	Erfüllungsgrad Organisation/Prozesse/Informationstechnik				74		
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling							
28	Es werden Zielwerte/Qualitätsstandards in Hinsicht auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung definiert und deren Einhaltung bedarfsorientiert überprüft.	ansatzweise erfüllt	1	2	2	6	bei der Vollstreckung werden dafür Fallzahlen und Erträge erhoben.
29	Kennzahlen (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) dienen der Leitung als Steuerungsgrundlage für das operative Leistungsgeschehen.	nicht erfüllt	0	2	0	6	Kennzahlen werden nicht gebildet, da die technischen Voraussetzungen fehlen.
	Punktzahl Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling				2	12	
	Erfüllungsgrad Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling				17		
Gesamtauswertung							
	Punktzahl gesamt				115	159	
	Erfüllungsgrad gesamt				72		

➔ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de